

Anwaltshonorare im Königreich Dänemark

In Dänemark gibt es keine Gebührenordnung.

Bis zum 1. August 1996 gab es zwar noch eine Gebührentabelle für Honorare für Gerichtsverhandlungen, für Inkasso, für die Wahrnehmung von Zwangsvollstreckungsterminen und für die Bearbeitung von Nachlässen. Durch einen Beschluss der dänischen für Wettbewerbsfragen zuständigen Beschwerdekammer vom 27.6.1996 wurde jedoch auch diese letzte Tabelle abgeschafft.

Seitdem können Anwälte im Königreich ihre Gebühren frei berechnen, soweit sie die Bestimmung § 126, Absatz 2 der dänischen Zivilprozessordnung, Retsplejeloven, berücksichtigen. Hiernach darf ein Anwalt für seine Arbeit nicht ein höheres Honorar berechnen, als was angemessen erscheint. Anwälte können seit August 1996 auch frei mit Ihren günstigen Honorarberechnungen werben.

Aus der Zivilprozessordnung geht hervor, dass die Anwaltshonorare zunächst einer Kontrolle der Anwaltskammer, Advokatrådet, und ihren Organen und den Gerichten unterliegen. Die Mandanten können gegen die Honorarabrechnung klagen.

In Dänemark rechnen die Anwälte grundsätzlich nach Zeitaufwand ab. Fälle sind bekanntlich weder nach Art noch Komplexität gleich. Deshalb wird bei der Abrechnung nicht nur blind auf die Uhr geschaut, sondern werden auch folgende durch Entscheidungen der Anwaltskammer und Rechtsprechung bestätigte Abrechnungsparameter befolgt:

- die Höhe des Gegenstandwertes oder die Bedeutung des Falles für den Mandanten,
- der Umfang und die Schwierigkeit der Arbeit,
- der Ausgang der Angelegenheit,
- die Art der Arbeit, wobei beachtet wird, ob diese außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten ausgeführt wurde oder ob von einem Eilfall die Rede war,
- die für den Anwalt mit der Akte verbundene Haftung,
- soziale Umstände.

Das Honorar wird unter Berücksichtigung vorstehender Punkte festgesetzt. Das kann dazu führen, dass Honorare je nach Art und Komplexität der verschiedenen Fälle, selbst bei gleichen Zeitaufwand, auch verschieden hoch ausfallen können.

Anwälte in Dänemark haben insgesamt darauf zu achten, dass das Honorar der vertretbaren Lösung des Falles und der zufriedenstellenden Wahrnehmung der Interessen der Mandantschaft entspricht. Es hat ein Zusammenhang zwischen der Höhe des Anwaltshonorars und dem Niveau der Beratung in Qualität und Umfang vorzuliegen.

*Veröffentlicht im Berliner Anwaltsblatt März 2002
Advokat (L), LL.M. & Rechtsanwalt Hans-Oluf Meyer*